

Bundessatzung

der Familien-Partei Deutschlands

Beschluss des Bundesparteitages vom 14. November 2009

mit Änderungsbeschluss, Ergänzung von § 29 (3) des
Bundesparteitages vom 13. November 2010

mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen
von §7 (1 u. 4), §13 (2), §28 (1-10), § 29 (1-9) des
Bundesparteitages vom 20. November 2011

mit Änderungsbeschluss Einfügen eines neuen § 34 (1-4) des Bundesparteitages vom 05. Mai 2013

mit Änderungsbeschluss und Ergänzungen in den §3 (3)e, §6 (5 u. 7), §7 (3, 3b, 4), §8 (7 u. 8), §10 (3), §11
(1,2,3 u. 5), §11a (1,4,5 u. 7), §12 (3), §13 (2 u. 3), §16 e, § 17 (7 u.8), §19 (4), § 20 (1 u. 2), § 21 (a-f), §
23 (1,2,3), § 24, § 25 (1,2 u. 5), § 28 (5), § 29 (1,5 u. 5 b,c,d), § 30 (1), § 32 (3 u 4), § 33 (4 u 6), § 35 (1), §
36 (2 u 5) des Bundesparteitages vom 09.07.2016

mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen von §10 (1 a-d u. 2 a, b) des Bundesparteitages vom 16.
September 2017

mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen von §6 (2 a), §8 (2) des Bundesparteitages vom 15. April
2018

mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen von §17 (4 a) des Bundesparteitages vom 24. September
2022

Bundessatzung der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

I. Teil Name, Sitz und Aufgaben	3
§ 1 Name	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Aufgaben und Ziele	3
§ 4 Verfassungsgebundenheit der Mittel	3
§ 5 Tätigkeitsgebiet	3
II. Teil Mitgliedswesen	4
§ 6 Mitgliedsfähigkeit	4
§ 7 Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied des Bundesverbandes	5
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	6
III. Teil Gliederungen und Organe	6
§ 11 Gliederungen	6
§ 12 Zuständigkeiten	7
§ 13 Zusammensetzung der Verbände	7
§ 14 Organe	7
§ 15 Bundesparteitag	7
§ 16 Aufgaben des Bundesparteitages	8
§ 17 Bundesvorstand	8
§ 18 Kommissarische Gremien	9
§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes	9
§ 20 Bund-Länder-Ausschuss	9
§ 21 Aufgaben des Bund-Länder-Ausschuss	10
§ 22 Vertreterversammlungen und Delegiertenschlüssel	10
IV. Teil Schiedsangelegenheiten und Aufsichtswesen	10
§ 23 Ordnungsmaßnahmen	10
§ 24 Kontrolle der Gliederungen	11
V. Teil Beschlussfassung und Wahlen	11
§ 25 Einberufung der Organe des Bundesverbandes	11
§ 26 Beschlussfähigkeit der Organe	11
§ 27 Stimmrecht	11
§ 28 Antragsrechte	12
§ 29 Beschlussfassung	13
§ 30 Satzungsänderungen	14
§ 31 Wahlvorschläge	14
§ 32 Auflösung, Erlöschung oder Verschmelzung	14
VI. Teil Finanzielle Rahmenordnung	14
§ 33 Finanzordnung	14
VII. Teil Geschäftliche Rahmenordnung	15
§ 34 Rechtsverbindlichkeiten von Verpflichtungen und Haftung	15
§ 35 Durchgängigkeit der Vorschriften	15
§ 36 Allgemeines	16
Impressum	16

I. Teil Name, Sitz und Aufgaben

§ 1 Name

Die Partei führt den Namen Familien-Partei Deutschlands.
Die Kurzbezeichnung bei Wahlen lautet: FAMILIE.

§ 2 Sitz

Der Bundessitz der Partei ist Berlin.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Familien-Partei Deutschlands hat das Ziel, allen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland eine selbstbestimmte und friedliche Zukunft zu sichern. Die Partei tritt jederzeit für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufrechterhaltung der Demokratie ein. Sie ist bestrebt, den Wohlstand des Volkes auf gerechter und sozialer Basis zu erhalten und zu festigen.
- (2) Der Schutz der Familie und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern ist vorrangige Aufgabe der Partei. Es ist daher deren fundamentalste Aufgabe, gegen die seit Jahrzehnten betriebene Aushöhlung und Missachtung des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes mit allen zu Geboten stehenden verfassungsrechtlichen Mitteln anzukämpfen.
- (3) Wesentliche politische Ziele der Partei sind:
 - a) wirtschaftliche Gleichstellung der Familien und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern mit den Kinderlosen durch einen gesetzlich zu verankerndem Familienlastenausgleich.
 - b) Gleichstellung der Familienarbeit für Kinder mit der Erwerbstätigkeit im Berufsleben durch Einführung eines sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Gehalts.
 - c) Zahlung der Existenz sichernden Aufwendungen für die Kinder an die Erziehungsberechtigten.
 - d) Lösung aller politischen Fragen im Hinblick auf die Familie und die nachwachsenden Generationen in sozialer Sicherheit, in Frieden und Freiheit.
 - e) Umsetzung des Wahlrechts minderjähriger Kinder über eine höchstpersönliche Stimmabgabe durch die Erziehungsberechtigten.
 - f) Reform des demokratischen Systems mit dem Ziel, gemeinwohlorientierten Entscheidungen zu ermöglichen (Herstellung der repräsentativen Demokratie).
 - g) Übergabe einer lebensgerechten Umwelt und Infrastruktur an die nachfolgenden Generationen.

§ 4 Verfassungsgebundenheit der Mittel

Aufgaben und Ziele der Partei werden nur mit verfassungsgemäßen Mitteln verfolgt. Insbesondere ist jede Anwendung von Gewalt ausgeschlossen.

§ 5 Tätigkeitsgebiet

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Im Rahmen des politischen Zusammenwachsens in einem vereinten Europa stellt sich die Familien-Partei Deutschlands auch den dort anstehenden politischen Aufgaben.

II. Teil Mitgliedswesen

§ 6 Mitgliedsfähigkeit

- (1) Mitglied der Familien-Partei Deutschlands kann jede Person werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz hat, das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze der Partei anerkennt. Sie muss ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (2) Doppelmitgliedschaften in der Familien-Partei Deutschlands und anderen Parteien sind nur dann möglich, wenn der Bundesparteitag für bestimmte Parteien oder der Bundesvorstand bei einzelnen Personen einen Beschluss fasst.
- a) Doppelmitgliedschaften sind grundsätzlich auf ein Jahr, ab Datum Mitgliedsantragsstellung, begrenzt. Nach Ablauf eines Jahres müssen sich die betreffenden Personen anderer Parteien gegenüber der Bundesgeschäftsstelle schriftlich erklären, dass Sie die Doppelmitgliedschaft in der anderen Partei aufgegeben haben, oder den Nachweis erbringen das die andere Partei sich mittlerweile aufgelöst hat.
- (3) Eine Kandidatur bei öffentlichen Wahlen für eine andere Partei bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes. Genehmigte Doppelmitgliedschaften sind davon ausgenommen. Andernfalls wird dies als Partei schädigendes Verhalten gewertet und führt zum Parteiausschluss gem. § 10 dieser Satzung.
- (4) Über Doppelmitgliedschaften bei Wählervereinigungen entscheidet auf Antrag von mindestens drei Parteimitgliedern der jeweilige Landesverbandsvorstand. Der Antrag muss begründet sein.
- (5) Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein bzw. werden. Im Falle einer Wahl durch den Bundesparteitag in den Bundesvorstand ruht das Angestelltenverhältnis des betreffenden Mitglieds sofort und ist unverzüglich zu beenden. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird.
- (6) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind Mitglied in allen Gremien der Bundespartei und haben Rederecht.
- (7) Parteimitglieder vertreten und anerkennen die grundlegenden Wertvorstellungen der Familien-Partei, die Kernaussagen ihres Programms sowie das Grundgesetz und die freiheitlich – demokratische Grundordnung. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation (z.B. Sekte), die diese Werte negiert oder gar bekämpft, stellt einen schweren Satzungsverstoß dar und führt zum Parteiausschluss. Es gilt § 10 dieser Satzung.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme befindet der Vorstand des aufnehmenden Verbandes. Dem Bundesvorstand steht innerhalb von 9 Monaten nach Kenntnisnahme von der Aufnahme ein Vetorecht zu.

- (3) Der Aufnahmeantrag verbleibt bei der aufnehmenden Gliederung, in Kopie geht der Aufnahmeantrag mit Kopie der Aufnahmebestätigung an die Bundesgeschäftsstelle, die den Mitgliedsausweis erstellt und per Einschreiben zusendet.
- (3b) Die Bundesgeschäftsstelle hat die Pflicht den Mitgliedsausweis innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Mitgliedsantrages und der Aufnahmebestätigung und dem Protokollauszug der aufnehmenden Sitzung dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Einzelheiten der Aufnahme von Mitgliedern regelt das vom Bund-Länder-Ausschuss nach Mitgliederaufnahmeordnung beschlossene Aufnahmeverfahren auf dem jeweils aktuellen Stand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuarbeiten. Es besitzt bei Abstimmungen innerhalb der Partei uneingeschränktes Stimmrecht.
- (2) Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei zu, sofern öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Mitglieder der im Besitz einer Doppelmitgliedschaft sind müssen die Mitgliedschaft in der anderen Partei aufgeben, bevor sie für ein Amt in der Familien-Partei Deutschlands kandidieren.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für deren Ziele einzusetzen. Satzungen, Programme und Schiedsgerichtsordnungen der Partei auf allen Gliederungsebenen sind anzuerkennen.
- (4) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Hat ein Mitglied trotz Mahnung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, ruhen Stimmrecht, Wahlrecht und Antragsrecht innerhalb der Partei. Wird die vollständige Nachzahlung der Beiträge nach Fristablauf der zweiten Mahnung nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassungen ihrer Bundesländer bilden den Rahmen aller politischen Aktivitäten der einzelnen Mitglieder der Familien-Partei Deutschlands.
- (6) Aus der Mitgliedschaft entsteht den Mitgliedern nicht das Recht, Rechtsgeschäfte im Namen der Partei zu tätigen.
- (7) Markennamen und Markenzeichen der Partei, z.B. Logo dürfen nur nach Genehmigung der nächst höheren Gliederung verwendet werden. Bei der Bundesgeschäftsstelle werden alle zur Publikation erlaubten Marken (Logo, Namen, Zeichen, etc.) geführt. Veränderungen der Markennamen und Markenzeichen sind unzulässig und stellen einen Satzungsverstoß dar. Nur die freigegebenen Markennamen und Markenzeichen dürfen von allen Untergliederungen verwendet werden.
- (8) Offizielle Stellungnahmen der Partei bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder gewählter Pressesprecher der jeweiligen Gliederung.

§ 9 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied des Bundesverbandes

- (1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch den Bundesparteitag gewählt.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die übrigen Rechte und Pflichten unter § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Erlöschen im Sinne von § 8 (4) der Satzung
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Parteischädigendes Verhalten hat den Parteiausschluss zur Folge
 - a) Bei Vorwurf oder Verdacht eines parteischädigenden Verhalten von Mitgliedern, entscheidet das Schiedsgericht. Es gelten die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung.
 - b) Bei parteischädigendem Verhalten von Amts- und / oder Mandatsträgern entscheidet der Bundesvorstand über den Parteiausschluss, um umgehend weiteren Schaden von der Partei abzuwenden.
Vor dem Beschluss mahnt der Bundesvorstand den Amts- oder Mandatsträger ab.
Setzt dieser sein parteischädigendes Verhalten vorsätzlich fort, entscheidet der Bundesvorstand über den Ausschluss.
Dem Amts- oder Mandatsträger muss die Möglichkeit gegeben werden, persönlich Stellung zu nehmen.
Der Beschluss muss mit 2/3tel Mehrheit erfolgen."
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

III. Teil Gliederungen und Organe

§ 11 Gliederungen

- (1) Die Familien-Partei Deutschlands gliedert sich entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland (Bundesländer).
- (2) Untergliederungen führen den Namen: Familien-Partei Deutschlands – [Untergliederung] [Name der Untergliederung]
- (3) Zur Gründung einer Untergliederung lädt die übergeordnete Gliederung die Mitglieder im Gebiet der betreffenden Verwaltungseinheit der zu gründenden Untergliederung zu einer Gründungsversammlung ein.
- (4) Binnen 4 Wochen nach Gründung ist ein Gründungsprotokoll an die Bundesgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 11a Pflichten der Untergliederungen

- (1) Die Untergliederungen handeln durch ihre Organe.
- (2) Die Untergliederungen erstellen für jedes Kalenderjahr ihren Rechenschaftsbericht nach Parteiengesetz und senden ihn bis zum 30.04. des Folgejahres über die Bundesgeschäftsstelle an den Finanzbeauftragten der Partei.

- (3) Mitwirkungspflicht gemäß § 24 dieser Satzung.
- (4) Die Namen, Anschriften, Telekommunikations- und Bankverbindungen (Telefon, Fax, Handy, E-Mail, IBAN, Name der Bank) der Vorstandsmitglieder bzw. der Untergliederung sind unverzüglich zur Veröffentlichung der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Soweit ein untergeordneter Verband nicht besteht oder aufgelöst ist, übernimmt der übergeordnete Verband seine Aufgaben.
- (2) Bei Übernahme von Aufgaben nicht bestehender Unterverbände gelten die Satzung und die weiteren parteirechtlichen Vorschriften des in der Zuständigkeit übergeordneten Verbandes.
- (3) Die Bundessatzung ist für die Landesverbände zur Landessatzung obligatorisch.

§ 13 Zusammensetzung der Verbände

- (1) Die im Gebiet einer öffentlichen Verwaltungseinheit mit Hauptwohnsitz gemeldeten Parteimitglieder gehören dem entsprechenden Verband gemäß § 11 auf der untersten konstituierten Gliederungsebene an.
- (2) Ausnahmen zu Absatz 1 sind bei Vorliegen bei einer Willenserklärung des Mitglieds bzw. Antragstellers dem höheren, der nach Absatz 1 zuständigen Gliederung und der Zustimmung durch die aufnehmende Gliederung und der übergeordneten Gliederung möglich.
- (3) Die Hauptversammlungen der Verbände können nach den Vorschriften dieser Satzung auch als Vertreterversammlungen nach § 22 dieser Satzung gehalten werden.

§ 14 Organe

Organe des Bundesverbandes der Familien-Partei Deutschlands sind:

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bund-Länder-Ausschuss

§ 15 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Familien-Partei Deutschlands. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände
 - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Bundesverbandes
 - d) den Delegierten der Gliederungen gemäß § 22 dieser Satzung.

- (2) Soweit die Anzahl der Parteimitglieder auf Bundesebene die Zahl 1000 nicht überschreitet, ist der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung zu halten.
- (3) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen und muss alle zwei Jahre stattfinden.
- (4) Über die Einberufung eines Bundesparteitages sind die Landesverbandsvorstände mit einer Frist von zwei Monaten unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung zu unterrichten.
- (5) Der Bundesvorstand erstellt die endgültige Einladung und die Tagesordnung in der in §25 für die Einberufung festgelegten Frist.

§ 16 Aufgaben des Bundesparteitages

Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:

- a) Beschlussfassung über die Grundlinien der Bundespolitik
- b) Beschlussfassung über Satzung und Finanzstatut
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes in geheimer Wahl
- e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes in geheimer Wahl
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder auf Lebenszeit

§ 17 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) ein bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - d) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- (2) Der Bundesvorstand kann durch Beisitzer und/ oder Beisitzerinnen erweitert werden. Der Bundesparteitag befindet auf Antrag über deren Anzahl und deren Ernennung in geheimer Wahl. Die Anzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) jedoch nicht überschreiten.
- (3) Der Bundesvorstand kann um eine(n) Bundesgeschäftsführer(in) und/ oder eine(n) Bundesgeneralsekretär(in) erweitert werden. Diese werden von den anderen Vorstandsmitgliedern nach Absatz (1) und (2) in geheimer Abstimmung berufen und gegebenenfalls auch wieder abberufen.
- (4) Bundesgeschäftsführer(in) und Bundesgeneralsekretär(in) sind Generalbevollmächtigte des Bundesvorstandes. Sie besitzen erst dann Stimmrecht im Bundesvorstand, wenn ihre Berufung von einem Bundesparteitag bestätigt ist.

- a) Generalsekretär(in) und Bundesgeschäftsführer(in) dürfen keine weiteren Funktionen auf Bundes- und Landesebene innerhalb der Partei ausüben.
- (5) Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den ständigen Vertreter des Bundesvorsitzenden. Er vertritt den Bundesvorsitzenden bei Verhinderung.
- (6) Für die Wahlverfahren zum Bundesvorstand gelten die Vorschriften des § 29 dieser Satzung.
- (7) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Im Rahmen der Amtsübergabe sind alle Unterlagen und Schriftsätze unverzüglich an den neu gewählten Bundesvorstand zu übergeben.
- (8) Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich. Als schwerwiegende Gründe sind insbesondere anzusehen:
 - a) schwerer Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen der Partei
 - b) Amtsmissbrauch
 - c) Verurteilung aufgrund einer Straftat

§ 18 Kommissarische Gremien

- (1) Der Bundesvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Sonderbeauftragte in unbeschränkter Anzahl einsetzen.
- (2) Der Bundesvorstand trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.

§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand übernimmt die Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten zwischen den Bundesparteitagen.
- (2) Er trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören: Die Führung der Partei nach der Satzung, dem Parteiprogramm und nach den Beschlüssen des Bundesparteitages und des Bund-Länder-Ausschusses.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes teilen die zur Erledigung der Aufgaben anfallenden Arbeiten untereinander auf.
- (5) Der Bundesvorstand überwacht die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht, Vertreter zu Sitzungen der Organe der Gliederungen der Partei zu entsenden. Die Vertreter des Bundesvorstandes haben dort beratende Stimme und Antragsrecht. Damit der Bundesvorstand dieses Recht wahrnehmen kann, sind die Organe der Gliederungen verpflichtet, den Bundesvorstand so früh wie möglich über geplante Sitzungen zu informieren und ihm fristgerecht eine Einladung zu schicken.

§ 20 / Bund-Länder-Ausschuss

- (1) Der Bund-Länder-Ausschuss besteht aus dem Bundesvorstand und zwei Bevollmächtigten eines jeden Landesverbandes oder einer Landesgruppe. Der Vorsitz des Bund-Länder-Ausschusses übernimmt der Bundesvorsitzende oder im Vertretungsfalle einer seiner Stellvertreter.

§ 21 Aufgaben des Bund-Länder-Ausschusses

Dem Bund-Länder-Ausschusses obliegt es insbesondere

- a) Den Kassenbericht des Bundesvorstandes im Rahmen der jeweils gültigen Finanzordnung zu genehmigen.
- b) den Bundesvorstand zu kontrollieren.
- c) Länderanliegen gegenüber dem Bundesvorstand zu kommunizieren.
- d) Anliegen des Bundesvorstandes gegenüber den Landesverbänden zu besprechen.
- e) über die Vergütung von Mitgliedern des Bundesvorstandes zu beschließen.
- f) in Fragen der Programmänderung bzw. der Satzungsänderung gehört zu werden.

§ 22 Vertreterversammlungen und Delegiertenschlüssel

- (1) Die in den öffentlichen Verwaltungseinheiten jeweils niedrigsten Gliederungen der Landesverbände halten ihre Hauptversammlungen als Mitgliederversammlungen ab.
- (2) Jede Gliederung der Partei hält bis zu einer Mitgliederanzahl von 500 ihre Hauptversammlung als Mitgliederversammlung ab. Ab der Mitgliederanzahl 500 kann auf Beschluss des entsprechenden Landesparteitages das Delegiertenprinzip angewandt werden.
- (3) Die Delegierten zum Bundesparteitag werden von den Landesparteitagen für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Landesparteitage wählen für jedes angefangene Vielfache der Zahl 40 an landesansässigen Parteimitgliedern einen Delegierten / eine Delegierte zum Bundesparteitag.
- (5) Die Gliederungen der Partei können sich eigene Delegiertenschlüssel geben, die jedoch nicht größer als der Schlüssel zum Bundesparteitag sein dürfen.
- (6) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten einer Vertreterversammlung muss größer sein als die vierfache Zahl der aus sonstigen Gründen (zum Beispiel auf Grund eines Vorstandsamtes) stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung.

IV. Teil Schiedsangelegenheiten und Aufsichtswesen

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnungen der Familien-Partei Deutschlands und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.
- (2) Über eine Enthebung von einem Parteiamt oder eine Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden auf Zeit entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstandes. Darüber hinaus wird auf die Schiedsgerichtsordnung (insbesondere Abschnitte F und H) verwiesen.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

§ 24 Kontrolle der Gliederungen

Der Bundesvorstand besitzt das Recht, alle Gliederungen der Familien-Partei Deutschlands jederzeit zu kontrollieren. Für die Gliederungen besteht Mitwirkungspflicht nach § 11a (5) dieser Satzung.

V. Teil Beschlussfassung und Wahlen

§ 25 Einberufung der Organe des Bundesverbandes

- (1) Die Einberufung der Organe erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch den Bundesvorstand per Brief und E-Mail. Ein ordentlicher Bundesparteitag ist mit einer Frist von 1 Monat einzuladen. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.
- (2) In dringenden Fällen (zum Beispiel bei öffentlichen Wahlen) kann auch mit einer gegenüber Absatz (1) verkürzten Frist von bis zu drei Tagen geladen werden, ein ordentlicher Parteitag mit einer Frist von 1 Woche. Die Verkürzung der Frist ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Wenn von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung von Organen verlangt wird, müssen diese innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- (4) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden oder einem Zehntel der Parteimitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (5) Ein Antrag auf einen außerordentlichen Bundesparteitag muss dem Bundesvorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief zugeleitet werden. Der Antrag muss neben einer Begründung auch eine vorläufige Tagesordnung für den beantragten Parteitag enthalten. Die eingereichten Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung der Sache nach übernommen werden. Das Recht der anwesenden Mitglieder auf Änderung und Erweiterung der Tagesordnungspunkte durch Stimmmehrheit bleibt davon unberührt.

§ 26 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe in Versammlungen muss festgestellt werden.
- (2) Beschlussfähigkeit des Bundesparteitages liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten bzw. bei einer Mitgliederversammlung mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Die Maßgabe des §22 (6) dieser Satzung ist zu beachten.
- (3) Der Bundesvorstand und der Bund-Länder-Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung zu wiederholen. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig.

§ 27 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat derzeit nur eine Stimme.
- (2) Um basisnahe Entscheidungen zu erhalten, sind auf Beschluss des Bundesvorstandes. Abstimmungen über Sachfragen auch mittels Brief oder E-Mail möglich.

§ 28 Antragsrechte

- (1) Bei Anträgen wird unterschieden in
 - a) Initiativanträge
 1. auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung
 2. zu bereits angesetzten Tagesordnungspunkten
 3. auf Satzungsänderung
 4. auf Änderung des Parteiprogramms
 5. sonstige Anträge
 - b) Abänderungsanträge
 1. auf redaktionelle Abänderung von gestellten Anträgen
 2. auf sachliche Abänderung von gestellten Anträgen
 - c) Geschäftsordnungsanträge
- (2) Tagesordnungspunkte zum Bundesparteitag können beantragt werden von allen Organen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie von allen Mitgliederversammlungen bzw. Parteitagen der den Landesverbänden gemäß §11 unmittelbar nachgestellten Gliederungen.
- (3) Zu angesetzten Tagesordnungspunkten können auch Anträge von Einzelmitgliedern gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern. Diese Anträge sind der Sitzungsleitung in schriftlicher Form einzureichen und der Versammlung durch mindestens einen der Unterzeichner persönlich vorzutragen.
- (4) Die Antragstellung auf Satzungsänderung ist in § 30 dieser Satzung geregelt.
- (5) Anträge auf Änderung des Parteiprogramms müssen acht Wochen vor dem Bundesparteitag beim Bundesvorstand in schriftlicher Form nachweislich eingegangen sein. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern.
- (6) Anträge auf redaktionelle Abänderung von bereits gestellten Anträgen können durch Einzelmitglieder mündlich in der Versammlung gestellt werden.
- (7) Anträge auf sachliche Abänderung von bereits gestellten Anträgen können durch Einzelmitglieder in der Versammlung gestellt werden, bedürfen aber der Schriftform. Ein Einzelmitglied darf dabei je gestellten Antrag nur einen Abänderungsantrag stellen.
- (8) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit während der Versammlung von Einzelpersonen mündlich gestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Sonstige Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ beim Bundesparteitag behandelt. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern. Diese Anträge sind der Sitzungsleitung in schriftlicher Form einzureichen und der Versammlung durch mindestens einen der Unterzeichner persönlich vorzutragen.
- (10) Der Bundesvorstand hat Antragsrecht und beratende Stimme bei allen Organen der Gliederungen der Partei.

§ 29 Beschlussfassung

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt, für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit zählen sie mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder eines Organs können namentliche Abstimmung beantragen, der ein Drittel der Stimmberechtigten zustimmen müssen. Namentliche Abstimmung hat Vorrang.
- (2) Geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- (3) Geheime Wahl ist zwingend vorgeschrieben
 - a) bei Wahlen mit mehreren Kandidaten für dasselbe Amt
 - b) bei Wahlen zum Bundesvorstand und zu den Vorständen der Landesverbände.
- (4) Vor einer Wahl sind die vorgeschlagenen Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen. Bei Ablehnung stehen sie nicht zur Wahl. Nicht anwesende vorgeschlagene Kandidaten müssen ihre Zustimmung schriftlich mitgeteilt haben.
- (5) Wahlen
 - (a) Die Wahl für eine einfach zu besetzende Position (z.B. Bundesvorsitzender, Bundesschatzmeister, Bundesschriftführer, Ombudsmann) findet statt in einem Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Die Wahl gewinnt der Kandidat, der die Hälfte der gemäß Absatz (1) zu berücksichtigendem, gültigem Stimmzettel erreicht. Ist die Mehrheit im durchgeführten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im Wahlgang. In diesem Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (b) Die Wahl der nach § 17 (1b) dieser Satzung zu wählenden bis zu fünf Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter befindet der Parteitag in einfacher Mehrheit. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der zu wählenden Anzahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

In diesem Wahlgang gewinnen die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie mindestens die Hälfte der gemäß Absatz (1) zu berücksichtigenden, gültigen Stimmen erreichen.
Können im Wahlgang nicht alle zu besetzenden Stellvertreter gewählt werden, erfolgt eine Stichwahl unter den unterlegenen Kandidaten.
In diesem Wahlgang gewinnen die Kandidaten mit den meisten Stimmen sofern sie mindestens die Hälfte gemäß nach §17 (1) zu berücksichtigenden gültigen Stimmen erreichen.
 - (c) Die Wahl der nach § 17 (2) dieser Satzung zu wählenden Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer befindet der Parteitag in einfacher Mehrheit. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der zu wählenden Anzahl der Beisitzer entspricht, sind ungültig. In diesem Wahlgang gewinnen die Kandidaten mit den meisten Stimmen sofern sie mindestens zwei Fünftel der gemäß § 17 (1) zu

berücksichtigenden, gültigen Stimme erreichen. Können im ersten Wahlgang nicht alle zu besetzenden Beisitzer gewählt werden, reichen im zweiten Wahlgang ein Drittel der Mehrheit der gemäß § 17 (1) zu berücksichtigenden gültigen Stimme.

- (d) Wahlen zum Schiedsgericht oder auch sonstige Personenwahlen in ein Amt finden in entsprechend des § 29 (5a – 5c) dieser Satzung statt.

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Bundesvorstand, dem Bund-Länder-Ausschuss und den Landesverbänden eingebracht werden. Sie müssen acht Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief eingegangen sein. Ein Protokoll der Beschluss fassenden Versammlung ist beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer dafür stimmen.

§ 31 Wahlvorschläge

- (1) Die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen mit der Bundesrepublik Deutschland als Wahlgebiet ist vom Bundesvorstand vorzunehmen.
- (2) Bei Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen in kleineren Verwaltungseinheiten sind die Vorstände der entsprechenden Gliederungen der Partei für die Einreichung zuständig.

§ 32 Auflösung, Erlöschung oder Verschmelzung

- (1) Eine Verschmelzung der Familien-Partei Deutschlands oder einer ihrer Gliederungen mit anderen Parteien oder mit Wählervereinigungen ist nicht möglich.
- (2) Löst sich ein Gliederungsverband auf oder erlischt er mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so werden dessen Mitglieder Mitglied in der nächst höheren Gliederungsebene der Partei, sofern sie nicht ausdrücklich ihren Parteiaustritt erklären.
- (3) (a) Die Auflösung einer Gliederung bedarf drei Viertel der Stimmen der Mitglieder ihrer Hauptversammlung. Dies muss durch Urabstimmung bestätigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Erlöschung einer Untergliederung ist ihr Parteivermögen an die nächst höhere Gliederung der Familien-Partei Deutschlands zu übertragen.

VI. Teil Finanzielle Rahmenordnung

§ 33 Finanzordnung

- (1) Der Bundesvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen lückenlos aufzuzeichnen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes sind hierbei zu beachten.
- (2) Die Kassenunterlagen sind den vom Bundesparteitag gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

- (3) Die Kassenprüfer erstellen bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Kassenführung des Vorjahres.
- (4) Die Rechenschaftsberichte und Prüfberichte der Landesverbände müssen bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr dem Finanzbeauftragten der Bundespartei zugegangen sein. Der Zugang gilt als erfolgt, wenn der Rechenschaftsbericht am 30.04. eines Jahres bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.
- (5) Die Gliederungen der Landesverbände übermitteln ihre Rechenschaftsberichte und die zugehörigen Prüfberichte jeweils bis zum 31. März in schriftlicher Form gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes an den jeweiligen Landesvorstand.
- (6) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

VII. Teil Geschäftliche Rahmenordnung

§ 34 Rechtsverbindlichkeiten von Verpflichtungen und Haftung

- (1) Im Außenverhältnis sind rechtsverbindliche Verpflichtungen nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind, darunter der Parteivorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Im Innenverhältnis haften die Vorstandsmitglieder, die rechtsverbindliche Unterschriften leisten, persönlich, wenn für die eingegangenen Verpflichtungen kein Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die nachfolgenden Verbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von Ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen und Strafzahlungen nach dem Parteiengesetz verursachen, die gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit fälligen Zahlungen an den betreffenden Verband verrechnen.

§ 35 Durchgängigkeit der Vorschriften

- (1) Die Partei kann sich über die Regelungen dieser Satzung hinausgehende ausführliche Ordnungen geben, insbesondere Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung, Mitgliederaufnahmeordnung. Mit Annahme durch den Bundesparteitag werden sie integraler Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Alle Gliederungen der Partei können sich eigene Satzungen und Programme geben. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Statuten der übergeordneten Gliederungen stehen.
- (3) Jedes Statut einer Gliederung bindet auch die nachgeordneten Gliederungen. Im Zweifelsfalle greift die Vorschrift der übergeordneten Gliederung.
- (4) Soweit eigene Satzungen und Vorschriften nicht bestehen, gelten die Mindestanforderungen des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBL. I S. 149 ff mit allen Änderungen) sowie die Mindestanforderungen der jeweiligen für das Parteiwesen einschlägigen Landesgesetze.

§ 36 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden müssen. Bei der Protokollerstellung haben Sitzungsleiter, Protokollführer und soweit vorhanden der Geschäftsführer Benehmen herzustellen und das jeweilige Protokoll ist dem Bundesvorstand und dem Bund-Länder-Ausschuss innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.
- (3) Der Bundesvorstand und der Bund-Länder-Ausschuss können Entscheidungen auch unter Vermittlung von Kommunikationsmedien treffen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (5) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 14. November 2009 in Kraft, die Ergänzungen und Änderungen des Bundesparteitages vom 05. Mai 2013 gelten ab Beschlussfassung. Die Änderungen des Bundesparteitages vom 09.07.2016 gelten ab Beschlussfassung. Die Änderungen des Bundesparteitages vom 16.09.2017 gelten ab Beschlussfassung. Die Änderungen des Bundesparteitages vom 15.04.2018 gelten ab Beschlussfassung. Die Änderungen des Bundesparteitages vom 24.09.2022 gelten ab Beschlussfassung.

Impressum

Familien-Partei Deutschlands

Mühlenweg 12
23738 Lensahn

E-Mail: geschaeftsfuehrung@waehlefamilie.de

Homepage: www.waehlefamilie.de